



# **Beitrags- und Gebührenordnung**

**RAL Gütegemeinschaft  
Ernährungs-Kompetenz e. V.**

**GEK e. V. \* Kampstraße 14 \* 40591 Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf \* Vereins-Register-Nr. 7110**

# BEITRAGSORDNUNG / GEBÜHRENORDNUNG

## für Mitglieder / für Nichtmitglieder

der

**GEK – Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e. V.**  
Gültig ab 01.01.2015 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 27. Juni 2014 in Düsseldorf

## 1. ORDENTLICHE MITGLIEDER (BETRIEBE)

### 1.1 RAL Gütezeichen-Verleihungsverfahren

Die Pauschalkosten für die Verleihung des **RAL GÜTEZEICHEN Kompetenz richtig Essen** betragen je nach Spezifikation für

- RAL-GZ 110/1 bis 110/3 und 110/6 > € 950,-- zzgl. gesetzl. MwSt. und für
- RAL-GZ 110/4 und 110/5 > € 350,- zzgl. gesetzl. MwSt.

Das RAL Gütezeichen-Verleihungsverfahren beinhaltet: Vorleistung, z. B. ausgiebige telefonische Vorabberatung, Ist- & Soll-Analyse bis zur RAL-Reife. Bei der externen Erstprüfung vor Ort sind bereits 5 Zeitstunden inkl., die Anreise- & Rückreisezeit der Sachverständigen erfolgt ohne Berechnung. Weiterhin inkl. ist die Überlassung der RAL Kennzeichnungs- und Werbemittel (Außenschild, Verleihungsurkunde).

Zusätzlich werden berechnet: Fahrtkosten Netto € 0,26/km; ggf. Mehraufwand für über 5 Zeitstunden hinausgehende Leistungen Netto € 80,--/Std.; Übernachtungskosten.

### 1.2 Jahresbeitrag / Siehe auch Tabelle >

**1.2.1** Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Größe des Betriebes bzw. dem Umfang der Dienstleistung. Als Bemessungsgrundlage gilt je nach Art und Geschäftsausrichtung des Betriebes die Gesamtanzahl der Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer, bzw. das Dienstleistungs-Volumen aufgrund der Mitarbeiter-Anzahl oder der Anzahl der betreuten Objekte. Der Jahresbeitrag für größere Unternehmenseinheiten oder –gruppen, die in der Tabelle z. B. mit „Sonderregel“ angegeben sind, wird im Einzelfall je nach Jahresvolumen vom Vorstand / Vorsitzenden festgelegt; das gilt auch für sogenannte Produktionsstätten (zentrale Großküchen mit dezentraler Verteilung/Auslieferung) für Speisenangebote.

**1.2.2** Der Mindestbeitrag beträgt € 285,-- (bzw. € 400,-- bei 110/6).

**1.2.3** Der Höchstbeitrag rechnet sich je nach Spezifikation wie folgt:

**1.2.3.1** Für RAL-GZ 110/1 bis 110/3 gelten 16 Beitragsgruppen, die gestaffelt sind je nach Anzahl der Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer.

**1.2.3.2** Für RAL-GZ 110/4 und 110/5 gilt als gedeckelter Höchstbeitrag € 585,--.

**1.2.3.3** Für RAL-GZ 110/6 gilt als gedeckelter Höchstbeitrag bei bis zu 99 Objekten € 1.800,-. Bei ab 100 Objekten wird der Jahresbeitrag je nach Objektanzahl vom Vorstand / Vorsitzenden festgelegt.

**1.2.4** Bei Produktionsstätten (110/1 bis 110/3) wie z.B. Zulieferer für „Verteilerküchen“ (Relaisküchen), "Außer-Haus-Essen", "Essen auf Rädern" gilt als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages die Gesamtsumme aller Essensteilnehmer. Zur Errechnung des aktuellen Jahresbeitrages sind hier vom RAL Gütezeichennutzer die Durchschnittswerte der Essensteilnehmer des voran gegangenen Jahres nachzuweisen. Diese Berechnungsgrundlage ist auch anzuwenden bei der externen RAL Regelprüfung / Staffelung, siehe u. a. Tabelle.

**1.2.5 Produktionsküche mit Verteilerküche/n:** Versorgt eine Produktionsküche weitere anhängige sog. Verteilerküchen (keinerlei produzierende Prozesse), gilt als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages die Gesamtsumme aller Betten / Sitzplätze / Essensteilnehmer. Diese Berechnungsgrundlage ist auch anzuwenden bei der externen RAL Regelprüfung / Staffelung, siehe u. a. Tabelle.

**1.2.6 Sogenannte Mischformen:** Produktionsküche versorgt zusätzlich externe Essensteilnehmer, dann gilt als Grundlage zur Berechnung des Jahresbeitrages die Gesamtsumme aus Betten / Sitzplätzen / Essensteilnehmern (z. B. Klinikküche produziert auch für Kita). Diese Berechnungsgrundlage ist auch anzuwenden bei der externen RAL Regelprüfung / Staffelung, siehe u. a. Tabelle:

<b>Beitrags-/Gebührentabelle der GEK - Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e. V.</b>							
RAL Gütezeichen Kompetenz richtig Essen / Kosten gemäß RAL-GZ-Spezifikation/en > siehe Einteilung unten:							
Speisenvielfalt & Diäten Vitalrestaurant Naturfrische Küche		RAL-GZ 110/1 RAL-GZ 110/2 RAL-GZ 110/3		Workshop Kochen Ernährungs-Coaching	RAL-GZ 110/4 RAL-GZ 110/5		Catering-System RAL-GZ 110/6
<b>Zu 1.2 Jahresbeitrag Ordentliche Mitglieder</b>							
BG	B / SP / ET	€		Mitarbeiter	€		€
1	1-99	285		1-3	285	Pro Objekt	25 €
2	100-149	420		4-8	585	Mindestbeitrag	400 €
3	150-199	580		> 8	Sonderregel	Höchstbeitrag*	1.800 €
4	200-249	665				<i>*bis max.99 Objekte.</i>	
5	250-299	685				Ab 100 Objekte	Sonderregel
6	300-349	705					
7	350-499	720					
8	500-699	740					
9	700-999	760					
10	1.000-1.499	810					
11	1.500-1.999	870					
12	2.000-4.999	1.050					
13	5.000-9.999	1.520					
14	10.000-14.999	2.000					
15	15.000-19.999	2.500					
16	ab 20.000	ab 3.000 bzw. Sonderregelung					
<b>Zu 1.3 Audit zur Re-Zertifizierung / zzgl. gesetzl. MwSt.</b>							
B / SP / ET	€		Mitarbeiter	€		Objekte	€
bis 99	205		1-3	215		1-39	300
100-199	335		4-8	330		40-79	450
200-399	380		> 8	Sonderregel		80-119	600
400-799	425		---	---		120-159	750
ab 800	510		---	---		ab 160	900
<b>Zu 2. Jahresbeitrag Außerordentliche Mitglieder</b>							
Fördernde Mitglieder	Sonderregel						
Einzelpersonen	75 €						
<b>Legende: BG = Beitragsgruppe; B = Bett/en; SP = Sitzplätze; ET = Essensteilnehmer</b>							

### **1.3 Externe RAL Regelprüfung**

Die externe RAL Regelprüfung (i. d. R. alle 2 Jahre) wird nach o. g. Tabelle sowie den Hinweisen unter 1.2.4/1.2.5/1.2.6 berechnet. Inhalt der Berechnung sind: Reisekosten, Honorar für Betriebsbegehung mit Beratungsgespräch (bei einem angesetzten Zeitaufwand von ca. 2 Std.; für die stichprobenartige Prüfung einzelner Objekte im Rahmen der System-Prüfung RAL-GZ 110/6 wird ein Zeitaufwand von ca. 1 Std. angesetzt); Nachbearbeitung durch die GEK-Bundesgeschäftsstelle, evtl. Nachgangsverfahren und bei erfolgreicher Prüfung den abschließenden differenzierten Prüfbericht sowie die Beurkundung der erfolgreichen Verleihung (2 Jahre gültig).

### **1.4 Entzug der RAL Gütezeichennutzung**

Der Entzug der Gütezeichennutzung entbindet das Mitglied nicht von der Vereinsmitgliedschaft und den damit verbundenen Verpflichtungen.

## **2. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER (FÖRDERER)**

Förderer der GEK e. V. können werden: Körperschaften, Vereine, Verbände, Industriebetriebe, Handwerk, Handel und Einzelpersonen.

Der jeweilige Jahresbeitrag wird im Rahmen der Sonderregel von Vorstand / Vorsitzendem festgelegt.

## **3. GEK e. V. – LEISTUNGEN**

Die Mitgliedschaft beinhaltet für die ordentlichen Mitglieder (Betriebe) das Nutzungsrecht am **RAL GÜTEZEICHEN Kompetenz richtig Essen** in der jeweils zutreffenden und von der GEK e. V. verliehenen **Spezifikation (RAL-GZ 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6)**, sofern die RAL Gütekriterien kontinuierlich erfüllt sind.

Die GEK e. V. bietet zusätzlich sowohl für die RAL Gütezeichen-Betriebe als auch für die Förderer u. a. folgende unverbindliche Service-Leistungen: Beratungs- / Info-Hotline, Mitglieder-Service im Internet, Eintrag auf der GEK-Website inkl. Link, Fortbildungsangebot zu günstigen Konditionen.

## **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

### **4.1 Zahlungsziel**

Die Begleichung sämtlicher Rechnungen hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

### **4.2 Zahlungsverzug**

Bei Überschreiten der Fälligkeit fällt eine Verzugs pauschale in Höhe von € 20,- an, deren Zahlung bindend ist. Sollte dennoch lediglich der Rechnungsbetrag abzüglich der Verzugs pauschale beglichen werden, so wird die Verzugs pauschale bei der nächstfälligen Folgerechnung als sog. Restschuld mit in Rechnung gestellt.

### **4.3 Diverse Rechnungsstellungen**

#### **4.3.1 RAL Gütezeichen-Verleihungsverfahren**

Die Begleichung der Rechnung zum Verleihungsverfahren hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Bei negativem Ergebnis der externen Erstprüfung wird die erneut erforderliche Prüfung mit einem halben Betrag in Rechnung gestellt.

#### **4.3.2 Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder**

Der Jahresbeitrag gilt jeweils für einen Betrieb (bei der System-Verleihung unter RAL-GZ 110/6 gilt dies für den Firmen-Stammsitz bzw. die Hauptverwaltung entsprechend o. a. Tabelle) und ist zu Beginn eines jeden

Kalenderjahres (=Rechnungsjahr) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in einer Summe fällig. Neumitglieder zahlen bei Verleihung nach dem 30.6. eines Jahres den um die Hälfte reduzierten Jahresbeitrag.

Zahlungsmodalitäten: Zu zahlen ist pro Betrieb der gemäß Rechnungsstellung ausgewiesene Betrag. Zahlt ein Unternehmen für ihm angehörige mehrere Betriebe, so dürfen die einzelnen Rechnungsbeträge nicht verändert werden. Die Zahlung als Sammel-Überweisung ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig die einzelnen Mitglieds- und Rechnungs-Nummern und –Beträge mit ausgewiesen sind.

### 4.3.3 Externe RAL Regelprüfung

Die Rechnung wird im Nachgang der Prüfung zugesandt und ist innerhalb von 30 Tagen fällig. Die weitere Bearbeitung des Prüfverfahrens zur (erneuten) Verleihung des RAL GÜTEZEICHEN Kompetenz richtig Essen erfolgt nach Rechnungsbegleichung.

### 4.3.4 Spezielle GEK - Leistungen

Zusätzliche Leistungen der GEK e. V. werden nach Vereinbarung bzw. Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Falls die RAL Regelprüfung einen Mehraufwand (z. B. aufgrund eines erhöhten Bedarfs seitens des Betriebes oder aber bedingt durch seitens des Betriebes verursachte Zeitverzögerungen oder durch zusätzlich zu prüfende Räumlichkeiten, z. B. ggf. Verteilerküchen) erfordert, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt (Mehraufwand Netto € 80,-/Std.).

## 5. RABATTE

### 5.1 Nutzung mehrerer RAL-Gütezeichen-Spezifikationen / Ermäßigung

Werden mehrere RAL-Gütezeichen-Spezifikationen beantragt oder werden zu einer bereits verliehenen Spezifikation eine oder mehrere weitere Spezifikationen zur Verleihung beantragt, so gelten folgende Beiträge / Gebühren:

- |  |   |
|--|---|
| 1. RAL-GZ-Spezifikation                | > 100% aller gemäß o. g. Tabelle zutreffenden Kosten<br>> <u>bereits vorhanden!</u> |
| 2. RAL-GZ-Spezifikation zu 1.)         | > 50% aller gemäß o. g. Tabelle zutreffenden Kosten                                 |
| 3. & weitere<br>RAL-GZ-Spezifikationen | > 25% aller gemäß o. g. Tabelle zutreffenden Kosten                                 |

Beispiel:

RAL-GZ 110/1 Speisenvielfalt & Diäten > wird bereits genutzt = 100% Kosten gem. 110/1 lt. Tabelle

RAL-GZ 110/4 Workshop Kochen > wird zusätzlich angestrebt = 50% Kosten gem. 110/4 lt. Tabelle

RAL-GZ 110/5 Ernährungs-Coaching > wird zusätzlich angestrebt = 25% Kosten gem. 110/5 lt. Tabelle

**Zu beachten ist folgendes: Es wird immer die kostenintensivere RAL-GZ-Spezifikation als 100%-Grundlage berechnet. Wurde beispielsweise als 1. RAL-GZ-Spezifikation eine kostengünstigere beantragt und verliehen (z. B. 110/4) und in Folge dann eine kostenhöhere (z. B. 110/1), so wird als 100%-Grundlage dann RAL-GZ 110/1 zugrunde gelegt. Das gilt ebenso für evtl. weitere mit 50% oder 25% Rabatt.**

## 6. KENNZEICHNUNGSMITTEL

Das RAL Gütezeichen-Schild sowie die Verleihungsurkunde sind sogenannte Kennzeichnungsmittel. Sie bleiben Eigentum der GEK e. V. und werden den Betrieben für die Dauer des Nutzungsrechtes leihweise zur Verfügung gestellt (siehe RAL-GZ 110, Ausgabe 2009, Durchführungsbestimmungen, Ziffer 4.4).

Bei Verlust des Schildes haftet der Betrieb mit € 55,-/pro Schild.